



BEWILLIGUNGSGESUCH FÜR DEN KINDERHORT

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen.

1. Bewilligungstyp (Ankreuzen und Datum einfügen)

- | | | | |
|--------------------------|--|-----|-------|
| <input type="checkbox"/> | Erstmalige Betriebsbewilligung (Neugründung) | per | Datum |
| <input type="checkbox"/> | Erneuerung der Betriebsbewilligung | per | Datum |
| <input type="checkbox"/> | Anpassung der Betriebsbewilligung | per | Datum |
| <input type="checkbox"/> | Grund für die Anpassung: | | |

2. Informationen zur Trägerschaft

Name Trägerschaft

Rechtsform

Kontaktperson
(Name und Funktion)

Adresse Trägerschaft
(gemäss Handels-
registrauszug¹)

Zustelladresse²
(falls von Adresse
der Trägerschaft abweicht)

Telefon

E-Mail

Internetadresse

¹ Falls die Trägerschaft im Handelsregister eingetragen ist.

² Mit Angabe einer Zustelladresse und Unterzeichnung dieses Formulars durch die unterschriftsberechtigte(n) Person(en) ermächtigen Sie uns, sämtliche Zustellungen rechtsgültig an die angegebene Adresse vorzunehmen.

3. Informationen zum Kinderhort

Name

Adresse

Leitung

Telefon

E-Mail

Internetadresse

4. Informationen zum Angebot

Öffnungszeiten pro Tag

Anzahl Wochen
Betriebsferien

Zusätzliche Ferientage

Alter der Kinder

Anzahl Gruppen

Ort, Datum

Name

Funktion

Unterschrift

Name

Funktion

Unterschrift

Wichtige Hinweise

- *Erforderlich ist/sind die Unterschrift(en) der für die Trägerschaft zeichnungsberechtigten Person(en).*
- *Durch Einreichung des unterzeichneten Bewilligungsgesuches können der Trägerschaft von der Standortgemeinde für die durchgeführten Aufsichts- und Bewilligungsarbeiten Kosten auferlegt werden.*
- *Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular mit den erforderlichen Unterlagen³ mindestens drei Monate vor der geplanten Eröffnung des Kinderhortes, vor Ablauf der bestehenden Bewilligungen bzw. vor der geplanten Änderung, die eine Bewilligungsanpassung erforderlich macht, an folgende Adresse: Zweckverband Sozialdienste Bezirk Dielsdorf, Fachstelle Aufsicht Kitas/Tagesfamilien, Brunnwiesenstrasse 8a, 8157 Dielsdorf.*

Rechtsgrundlagen

Vorgaben zur Bewilligungspflicht:

- Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO);
- Gemäss Volksschulgesetz (VSG) und revidierter Volksschulverordnung (VSV); Stand 1.8.2019

Bau- und feuerpolizeiliche Vorgaben:

- Baupolizeiliche Vorgaben: Die Baubehörde der Standortgemeinde ist für die Überprüfung baupolizeilicher Vorgaben zuständig. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Liegenschaft, in welcher der Kinderhort eingerichtet werden soll, ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Unter anderem muss sie bzw. er in Erfahrung bringen, ob für den Betrieb eines Kinderhortes in der Liegenschaft ein Umnutzungsgesuch eingereicht werden muss.
- Feuerpolizeiliche Anforderungen: Die zuständige Brandschutzbehörde ist die Feuerpolizei der Standortgemeinde. Die Anforderungen sind im Dokument „Feuerpolizeiliche Anforderungen an Kinderkrippen und -horte“ auf www.sdbd.ch (siehe Fachstelle Aufsicht Kitas/Tagesfamilien, Link Feuerpolizeiliche Anforderungen an Kinderkrippen und -horte) nachzulesen.

Vorgaben des Lebensmittelgesetzes:

Die Einrichtung untersteht dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz, sofern im Kinderhort gekocht oder das Essen angeliefert wird. Daher ist der Kinderhort von der Trägerschaft beim zuständigen Lebensmittelinspektorat anzumelden, das in der Folge die nötigen Kontrollen durchführt. Es empfiehlt sich, diese Behörde bereits in der Planungsphase einzubeziehen.

Gebühren:

- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966.

³ Vgl. Checkliste Hort unter www.sdbd.ch / Fachstelle Aufsicht Kitas/Tagesfamilien / Link für Checkliste Bewilligung Hort.